ZBB 2015, 243

BGB § 358 Abs. 3 a. F.

Verbraucherdarlehensvertrag und der Darlehenstilgung dienende Kapitallebensversicherung keine verbundenen Geschäfte

BGH, Urt. v. 05.05.2015 – XI ZR 406/13 (OLG Celle), ZIP 2015, 1383 = WM 2015, 1332 +

Amtlicher Leitsatz:

Ein endfälliger Verbraucherdarlehensvertrag, auf den der Darlehensnehmer während der Laufzeit nur Zinsen an den Darlehensgeber zahlt, und ein im Zusammenhang damit abgeschlossener Vertrag über eine Kapitallebensversicherung, mit der das Darlehen bei Fälligkeit getilgt werden soll, sind keine verbundenen Verträge i. S. d. § 358 Abs. 3 BGB i. d. F. des Gesetzes vom 23. 7. 2002 (BGBl I, 2850), wenn die Versicherungsprämie nicht in Form einer Einmalzahlung zu entrichten ist, die ganz oder teilweise durch das Darlehen finanziert wird. In diesem Fall kommt auch keine analoge Anwendung von § 358 BGB in Betracht.

(c) 2024 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG